

MuKuF – Musik- und Kulturfreund Rosenhöhe

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: **Musik- und Kulturfreunde Rosenhöhe e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnt am 1. Januar und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist: Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation musikalisch kultureller Veranstaltungen zur Pflege des Liedguts, des Chorgesangs und anderer künstlerischer Darstellungsformen unter Berücksichtigung der Förderung junger Künstler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 ff AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eine Ehrenamtspauschale bis max. 720 € im Jahr ist möglich.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.
8. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und – ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und hat sofortige Wirkung. Der Vereinsausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen.
6. Datenschutzerklärung
 - a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer(n) und Mailadresse.

b) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in einem Datenverarbeitungssystem für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft gespeichert und genutzt.

c) Es wird sichergestellt, dass der Zugang zu den erhobenen Daten nur für Mitglieder des Vorstands möglich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge erhoben. Über eine zukünftige Einsetzung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und Fälligkeit, wird die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheiden.
2. Ehrenmitglieder sind auf jeden Fall von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt der Tag des Poststempels bzw. des Mailausgangs. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist, abweichend von §7 Ziff. 3, $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt im Wahljahr aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet per Handzeichen statt. Bei mehreren Kandidaten kann die Wahl auf Antrag geheim stattfinden. Eine Blockwahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Ziff. 1 die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des/der Rechnungsprüfers/in entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5. entfällt
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung, der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über
 - a) entfällt
 - b) Zweck des Vereins
 - c) Aufnahme von Darlehen ab 500 Euro
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
9. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Personen: dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und zwei Beisitzern/innen. Die Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder/innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Restvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftlich oder fernmündlich gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in einem Protokollbuch zu verwahren.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied vertreten, wobei jeder/jede für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann der/die Schatzmeister/in bis zu einem Betrag von 500€ alleine, darüber hinaus nur mit dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
5. Geringfügige Satzungsänderungen, die beispielsweise von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand alleinig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und von dem/der Schriftführer/in unterschrieben. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens einem Mitglied. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Verwirklichung der Vereinszwecke, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
3. Die Sitzungen des Beirates werden bei Bedarf von den Beiratsmitgliedern einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied dies verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen und können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 12 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich des Vereinszwecks
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen liquide Beiträge
 - c) Spenden
 - d) Zuwendungen Dritter
2. Die Mitglieder zahlen keine Beiträge. Zur Festlegung/Änderung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:
Verein der Förderer und Freunde der Akademie für Tonkunst e.V. (c/o. Akademie für Tonkunst // Ludwigshöhstr. 120 // 64285 Darmstadt),
der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 Ziff. 4 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Darmstadt, den 01.05.2019

eingetragen beim Amtsgericht am